



Grundlagen für die Entgeltabrechnung (SV) – Teil 1

Fachinformation für
Firmenkunden 2026

Stand 04/2026

Agenda



1.

Überblick über die Sozialversicherung




2.

Beginn einer Beschäftigung



3.

Monatliche Abrechnung



Firmenkundenservice



Zahlen, Daten, Termine

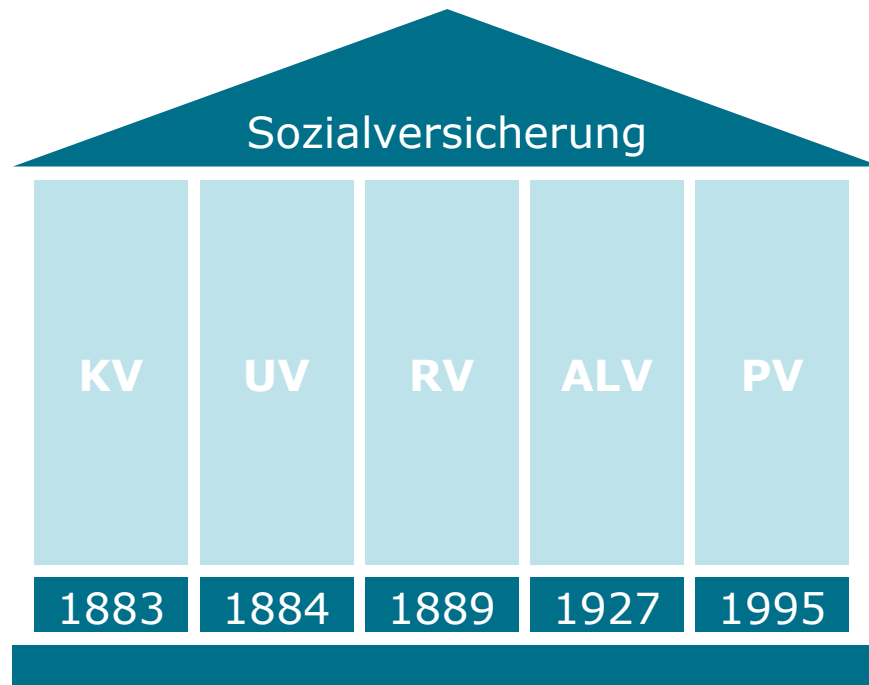


1.

Überblick über die Sozialversicherung

Die Säulen der Sozialversicherung

- Krankenversicherung (KV)
- Unfallversicherung (UV)
- Rentenversicherung (RV)
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Pflegeversicherung (PV)



Aufgaben des Arbeitgebers

- Beurteilung Versicherungspflicht/-freiheit in der SV
- Ermittlung beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
- Berechnung Beiträge
- Einbehaltung Arbeitnehmeranteil
- Abführung Gesamtsozialversicherungsbeitrag an Einzugsstelle(n)
- Erstellung Meldungen an SV-Träger

Hinweis | Ordnungsgemäße Durchführung wird sowohl von Einzugsstellen (Krankenkassen, Minijob-Zentrale) im täglichen Ablauf als auch von RV bei Betriebsprüfung überwacht.



2.

**Beginn einer
Beschäftigung**

Grundsatz der Versicherungspflicht

Grundsatz:

Jede Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ist versicherungspflichtig in der SV.

Ausnahmen:

- Geringfügige Beschäftigung (Minijob oder kurzfristige Beschäftigung)
- Studentenbeschäftigung (Werkstudenten)
- Rentnerbeschäftigung

Hinweis | Nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen SV sind beispielsweise auch Beamte, Soldaten oder Richter.

Merkmale der Beschäftigung

- Persönliche Abhängigkeit
- Eingliederung in den Betrieb
- Weisungsgebundenheit
- Arbeitsentgelt (Folie 5)

Weisungsgebundenheit →

Arbeitgeber bestimmt Art und Weise, Ort, Umfang, Zeit der Arbeit.

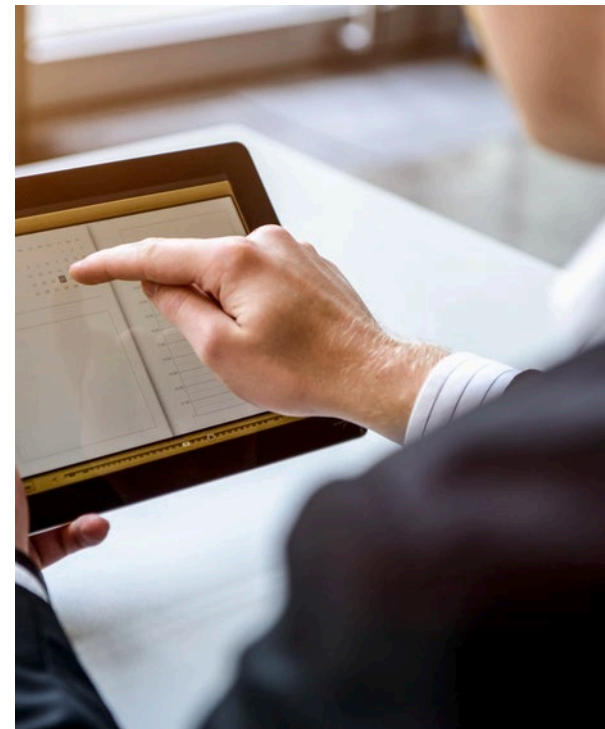
Hinweis | Entscheidend sind immer tatsächliche, nicht vertraglich vereinbarte Verhältnisse und das Gesamtbild der zu beurteilenden Tätigkeit.

Gegen Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV)

... alle laufenden und einmaligen Einnahmen unmittelbar aus oder im Zusammenhang mit einer Beschäftigung, unabhängig von

- **Rechtsanspruch** (gesetzlich, vertraglich oder freiwillig) auf Leistung,
- **Bezeichnung** (z. B. Lohn, Gehalt, Vergütung) oder
- **Form** (Geld- oder Sachbezüge wie z. B. Kost und Logis).



Geringfügige Beschäftigungen

Beschäftigung kann nach § 8 SGB IV versicherungsfrei sein, wenn

- monatliches Entgelt nicht mehr als 603 EUR (aber RV-Pflicht),
- von vornherein Befristung auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres und nicht berufsmäßig (Achtung: Sonderregeln in der Landwirtschaft).

Gegebenenfalls Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen.

Hinweis | Die Geringfügigkeitsgrenze (derzeit 603 EUR) wird bei einer Erhöhung des Mindestlohnes automatisch angepasst. Weitere Infos dazu: www.minijob-zentrale.de

Kurzfristige Beschäftigung

Beschäftigung muss auf

- ≤ 3 Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres
- im Voraus

befristet sein.

Seit 2026 gibt es eine Sonderregelung für Saisonkräfte in der Landwirtschaft. Hier sind es 15 Wochen oder 90 Arbeitstage.

Hinweis | Die Beschäftigung darf **nicht** berufsmäßig ausgeübt werden!

3 Monate oder 70 Arbeitstage?

Beide Grenzen sind gleichwertig!

(siehe dazu BSG-Urteil vom 24.11.2020 – B 12 KR 34/19 R):

- keine „Auswahl“ nach der Anzahl wöchentlicher Arbeitstage,
- Befristung muss durch Vertrag oder durch Art der Beschäftigung (z. B. Erntehelfer) gegeben sein.

Berufsmäßigkeit

Voraussetzung für Versicherungsfreiheit einer kurzfristigen Beschäftigung:
Keine Berufsmäßigkeit

Nicht berufsmäßig beschäftigt sind u.a.

- Hausfrauen/Hausmänner,
- Rentnerinnen/Rentner,
- Schülerinnen/Schüler,
- Studierende,
- hauptberuflich Beschäftigte in einer kurzfristigen Nebenbeschäftigung.

Status muss nachgewiesen und in Entgeltunterlagen dokumentiert werden, z. B. durch Rentenbescheid, Schul- oder Immatrikulationsbescheinigung oder schriftliche Erklärung.

Kurzfristige Beschäftigung – Beispiel

- Rentner Lang, Beschäftigung befristet vom 1.3.2026 bis 30.6.2026
- laut Vertrag 65 Arbeitstage

- Wegen Kurzfristigkeit KV-, PV-, RV- und ALV-frei. Grenze von 70 Arbeitstagen wird eingehalten.
- Firma muss nur Beiträge zur UV abführen.
- Umlagen zur Entgeltfortzahlungsversicherung und zur Insolvenzgeldsicherung an Minijob-Zentrale.



Beschäftigung von Studierenden

Bei regelmäßigem Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze (603 EUR) trotzdem Versicherungsfreiheit in der KV, PV und ALV.

Voraussetzungen:

- „ordentlich“ Studierende,
- Studium überwiegt (20-Stunden-Grenze),
- Höhe des Entgelts spielt keine Rolle.

Hinweis | In RV besteht immer Versicherungspflicht – keine Befreiung möglich.

Beschäftigung von Rentnern

Volle Erwerbsminderungsrente

Auswirkungen bei voller Erwerbsminderungsrente für mehr als geringfügige Beschäftigung:

Versicherungszweig	Auswirkungen
KV	Versicherungspflicht, ermäßigter Beitragssatz
PV	Versicherungspflicht
RV	Versicherungspflicht
ALV	Versicherungsfrei, kein Arbeitgeberbeitrag

Hinweis | Hinzuverdienstgrenzen beachten!

Beschäftigung von Rentnern

Altersrente – vor Erreichen der Regelaltersgrenze

Auswirkungen bei Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze für mehr als geringfügige Beschäftigung:

Versicherungszweig	Auswirkungen
KV	Versicherungspflicht, ermäßigter Beitragssatz
PV	Versicherungspflicht
RV	Versicherungspflicht
ALV	Versicherungspflicht

Beschäftigung von Rentnern

Altersrente – **nach** Erreichen der Regelaltersgrenze

Auswirkungen bei Altersrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze für mehr als geringfügige Beschäftigung:

Versicherungszweig	Auswirkungen
KV	Versicherungspflicht, ermäßigter Beitragssatz
PV	Versicherungspflicht
RV	Versicherungsfrei, Arbeitgeberbeitrag ist zu zahlen
ALV	Versicherungsfrei, Arbeitgeberbeitrag ist zu zahlen

Krankenversicherungsfreiheit

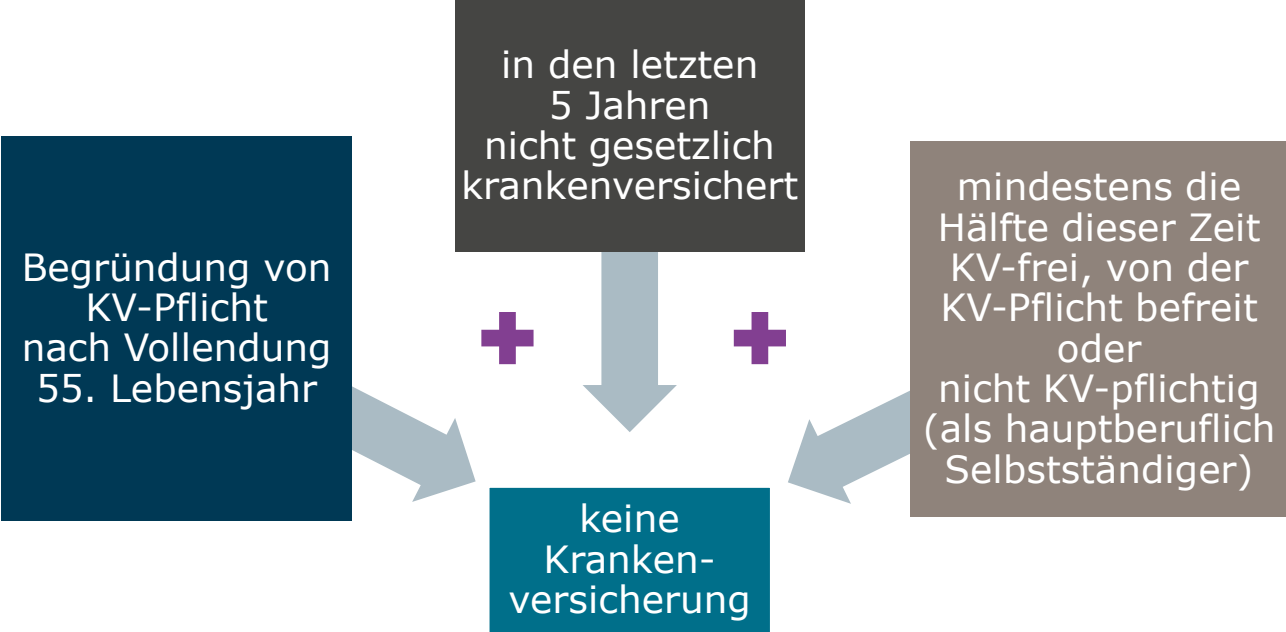
- KV-Pflicht ist u. a. abhängig von Höhe des **regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts (JAE)**.
- Regelmäßiges JAE > JAE-/Versicherungspflichtgrenze von 77.400 EUR (2026)
→ Arbeitnehmer ist KV- (und PV-)frei.

Achtung | Bei unterjähriger Entgelterhöhung muss auch JAE-Grenze des Folgejahres überschritten sein.

- Für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 vollwertig privat krankenversichert waren, gilt besondere JAE-Grenze von 69.750 EUR (2026).

Hinweis | Keine Auswirkungen auf Versicherungspflicht in der RV und ALV.
JAE-Rechner unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2059296**

Ausschluss der Krankenversicherung



Erhalt der Mitgliedschaft in der KV/PV

Unterbrechung der Beschäftigung: Mitgliedschaft bleibt u. a. erhalten bei

- rechtmäßigem Arbeitskampf (Streik, Aussperrung),
- Anspruch auf/Bezug von Kranken-, Mutterschafts-, Eltern- oder Pflegeunterstützungsgeld bzw. Elternzeit,
- Zahlung von Verletzten- oder Übergangsgeld.

Besonderheit | Erhalt Mitgliedschaft max. 1 Monat (z. B. bei unbezahltem Urlaub, unentschuldigtem Fernbleiben).

Erhalt der Mitgliedschaft in der KV/PV

Beispiel 1

- Längere Erkrankung
- Entgeltfortzahlung bis 15.6.
- Krankengeldbezug vom 16.6. bis 30.9.
- Wiederaufnahme Beschäftigung am 1.10.

Mitgliedschaft in der KV/PV bleibt durchgehend erhalten.



Erhalt der Mitgliedschaft in der KV/PV

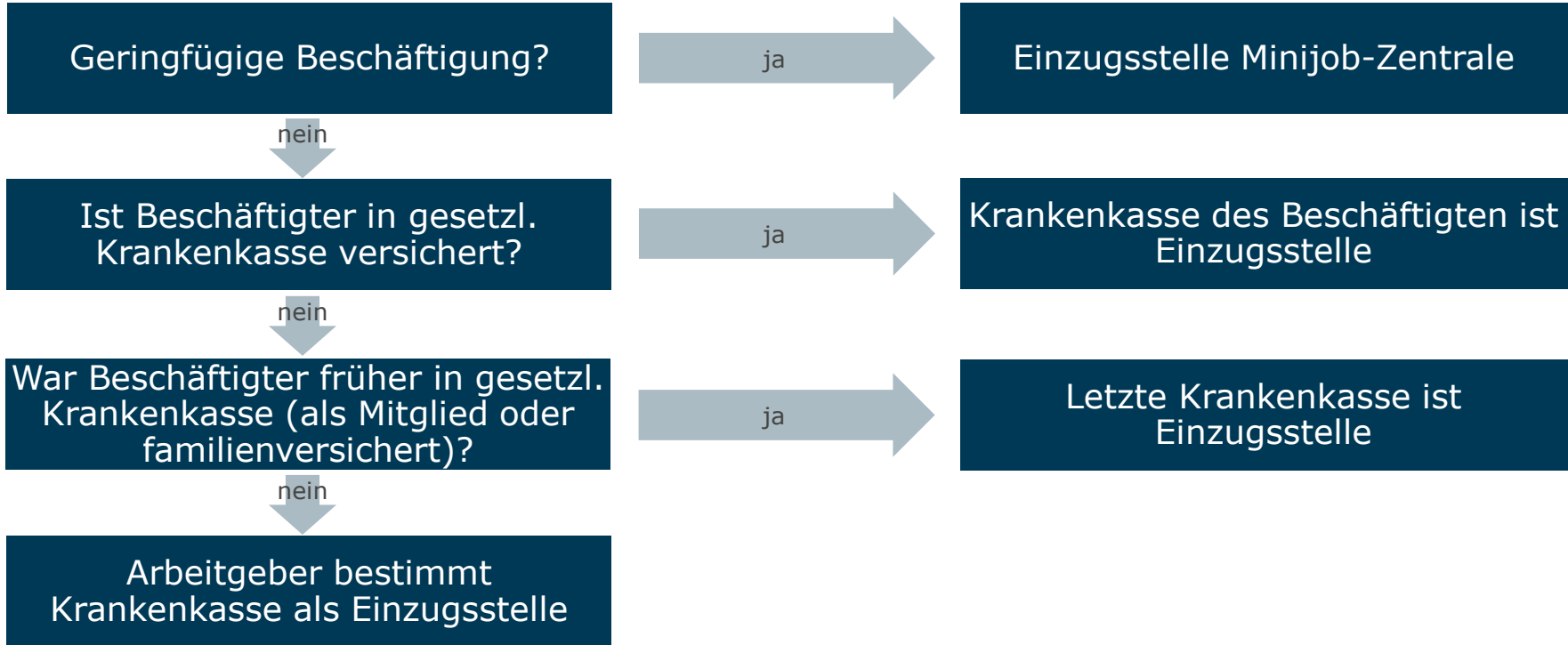
Beispiel 2

- Längere Reise
- Zahlung Gehalt (bezahlter Urlaub) bis 15.6.
- Im Anschluss unbezahlter Urlaub bis 30.9.
- Wiederaufnahme Beschäftigung am 1.10.

- Mitgliedschaft KV/PV bleibt nur für einen Monat vom 16.6. bis 15.7. erhalten.
- Ab 1.10. tritt wieder Versicherungspflicht ein.



Zuständige Einzugsstelle



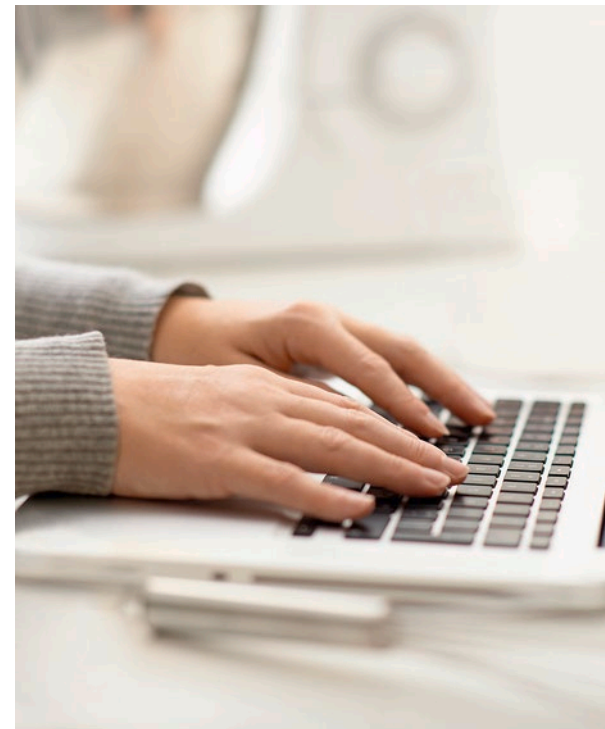
Abfrage der zuständigen Krankenkasse

- Die zuständige Krankenkasse kann digital beim GKV-Spitzenverband erfragt werden.
- Voraussetzungen:
 - Der Beschäftigte macht keine, falsche oder unvollständige Angaben
 - Die Rentenversicherungsnummer ist bekannt (ggf. Abfrage beim RV-Träger)
- Beim GKV-Spitzenverband gibt es **keine** Datei mit allen GKV-Mitgliedern, deshalb erfolgt eine Abfrage bei allen Krankenkassen.
- Rückmeldung von Krankenkasse an GKV-Spitzenverband, von dort an den Arbeitgeber mit Angabe der Betriebsnummer der zuständigen Kasse (Kennziffer 1) oder eine Mitgliedschaft ist nicht zu ermitteln (Kennziffer 2).

Wichtig! Die Rückmeldung ersetzt **nicht** die elektronische Mitgliedsbestätigung der Kasse.

Grundsätze des Meldeverfahrens

- Persönliche Daten aus amtlichen Unterlagen,
- Versicherungsnr. aus elektronischer Abfrage, bei Neuvergabe zusätzliche Angaben erforderlich,
- UV-Unternehmensnummer,
- Betriebsnr. von Bundesagentur für Arbeit (BA) (sog. Betriebsnummernservice),
- beitragspflichtiges Entgelt kaufmännisch auf volle Euro runden,
- per Datenübermittlung an Krankenkasse (Weiterleitung an andere SV-Träger), für geringfügig Beschäftigte generell an Minijob-Zentrale.



Das SV-Meldeportal

- Online-Datenspeicher
- Registrierung und Zugang über ELSTER-ID
- ermöglicht alle relevanten Meldevorgänge

Kosten

- Einzellizenz (Single-Mandant) 36 Euro
- Mehrlizenz (Multi-Mandant) 99 Euro

jeweils für drei Jahre



SV-MELDEPORTAL[®]
ARBEITGEBER
SOZIALVERSICHERUNG

Mehr Informationen | www.sv-meldeportal.de

Fakten zur Anmeldung

Anmeldefrist	nächste Gehaltsabrechnung, spätestens sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung
Empfänger	Einzugsstelle
Abgabegrund	10
Personengruppen-schlüssel	z. B. 101 (ohne Besonderheiten) oder verschiedene Zuordnungen (z. B. 109 für Minijobs)
Beitragsgruppen-schlüssel	getrennt nach KV, RV, ALV, PV
Tätigkeitsschlüssel	5 Stellen für die ausgeübte Tätigkeit, weitere Angaben zur Schul- und Ausbildung, Zeitarbeit und Vertragsform
Statuskennzeichen	1 = Familienangehörige; 2 = GmbH-Geschäftsführer

Personengruppenschlüssel

Beispiele

101

SV-pflichtig Beschäftigte
ohne Besonderheiten

102

Auszubildende

106

Werkstudenten

109

Geringfügig entlohnte
Beschäftigte

110

Kurzfristig
Beschäftigte

119

Versicherungsfreie
Altersvollrentner

120

Versicherungspflichtige
Altersvollrentner

Beitragsgruppenschlüssel

KV

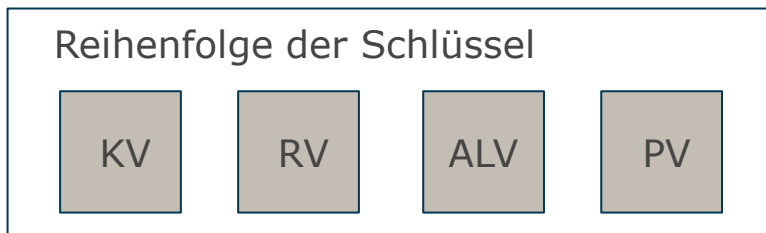
- 0** kein Beitrag
- 1** allgemeiner Beitrag
- 3** ermäßigter Beitrag
- 6** Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte
- 9** Firmenzahler bei freiwilliger Mitgliedschaft

RV

- 0** kein Beitrag
- 1** voller Beitrag
- 3** halber Beitrag
- 5** Pauschalbeitrag für geringfügig Beschäftigte

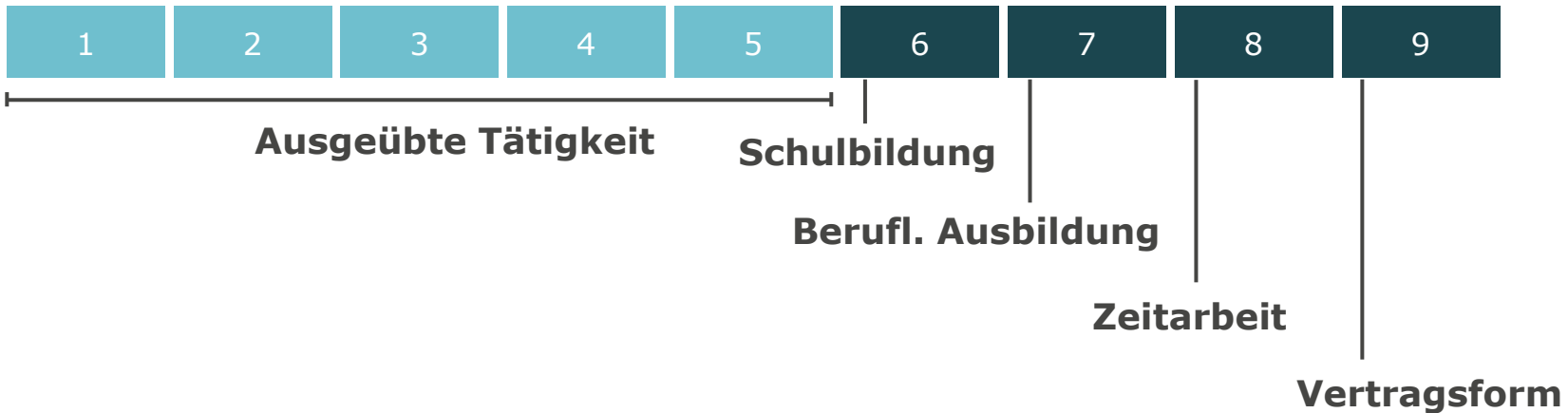
ALV und PV

- 0** kein Beitrag
- 1** voller Beitrag
- 2** halber Beitrag



Tätigkeitsschlüssel

- Bundesagentur für Arbeit benötigt Angaben zur Tätigkeit für statistische Zwecke
- Tätigkeitsschlüssel: neun Stellen; Angaben zu folgenden Sachverhalten von Beschäftigten:



Tätigkeitsschlüssel Online | www.arbeitsagentur.de (Rubrik: Unternehmen)

Meldungen bei Minijobs und kurzfristigen Beschäftigungen

- Grundsätzlich gelten dieselben Meldevorschriften.
- Besonderheiten bei Personengruppen
 - geringfügig entlohnte Beschäftigte (109)
 - kurzfristig Beschäftigte (110)
- Bei Bestimmung der Beitragsgruppen für geringfügig entlohnte Beschäftigte ist darauf zu achten,
 - ob sie gesetzlich (6) oder privat (0) krankenversichert sind und
 - ob sie sich von der RV-Pflicht haben befreien lassen (1 oder 5) oder
 - es sich um eine kurzfristige Beschäftigung handelt (Beitragsgruppe 0000).

Sofortmeldung

Pflicht zur Sofortmeldung

➔ für Branchen, die Raum für illegale Beschäftigung bieten

- Weitere Infos zu diesen und weiteren Meldebesonderheiten in Fachinformation zum Meldewesen unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummer **2035960**

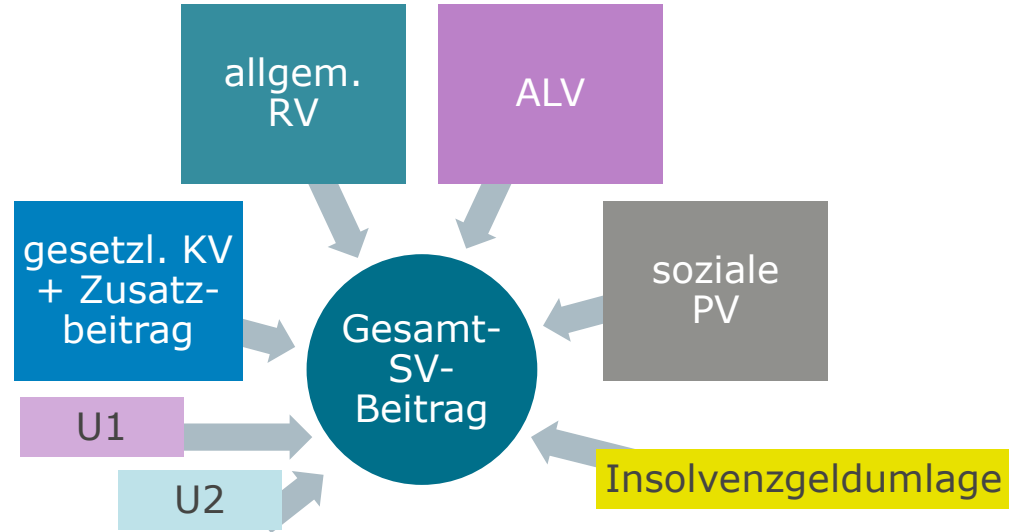




3.

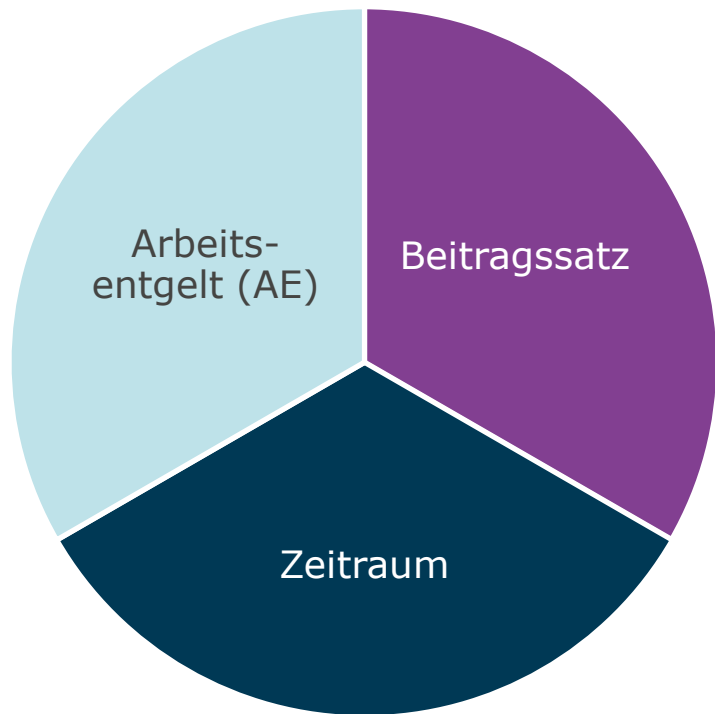
Monatliche Abrechnung

Gesamtsozialversicherungsbeitrag



Für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag gelten einheitliche Regelungen für die Berechnung und Fälligkeit. Er wird in einer Gesamtsumme an die Einzugsstelle(n) abgeführt.

Faktoren der Beitragsberechnung



Beitragsbemessungsgrundlage



Grenzwerte seit 1. Januar 2026

Beitragsbemessungsgrenze KV und PV (bundeseinheitlich)

jährlich	69.750,00 EUR
monatlich	5.812,50 EUR

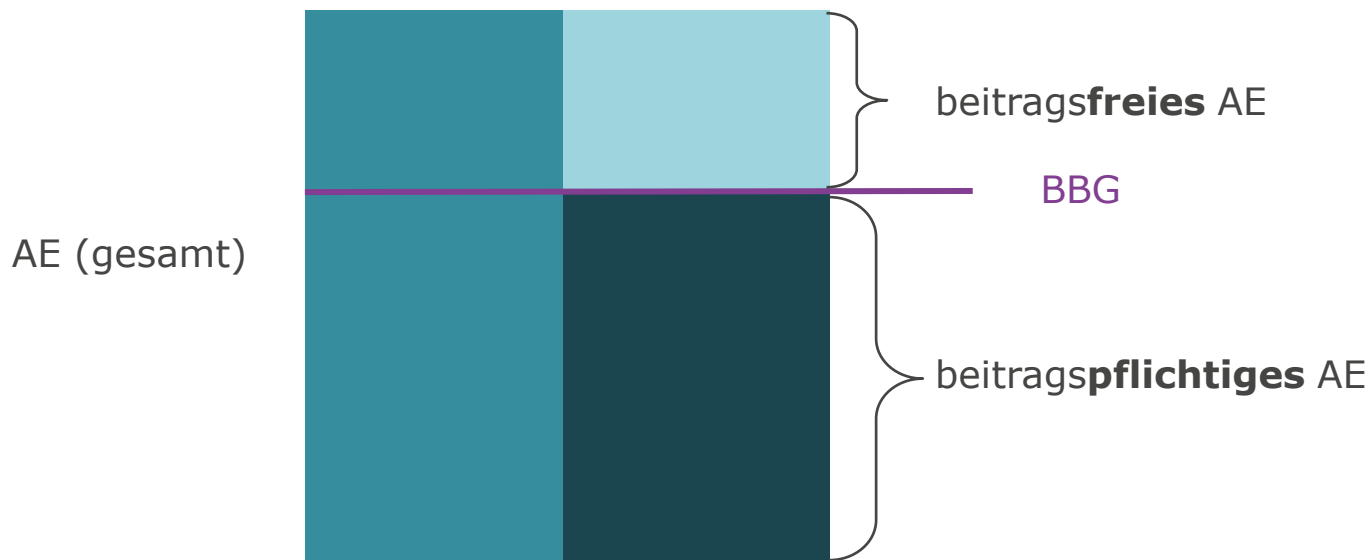
Beitragsbemessungsgrenze RV und ALV

Alte Bundesländer (einschl. West-Berlin)	
jährlich	101.400,00 EUR
monatlich	8.450,00 EUR

Hinweis | Seit 2025 sind die Grenzwerte in Ost und West gleich hoch!

Beitragsbemessungsgrenze

- Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (AE) durch BBG nach oben begrenzt
- AE oberhalb BBG → keine Beiträge

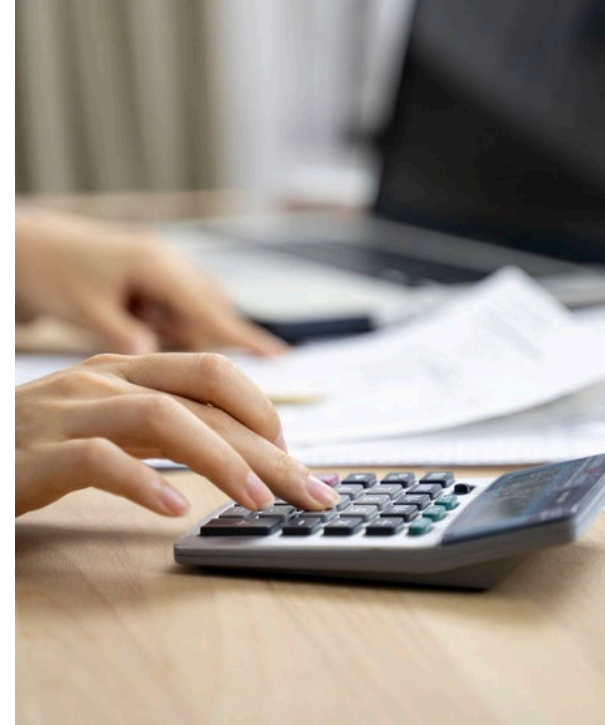


Beitragsbemessungszeitraum

... ergibt sich aus

- Abrechnungszeitraum (i. d. R. Kalendermonat) und
- dessen jeweiligen beitragspflichtigen Kalendertagen (SV-Tage).

Achtung | Bei Zuordnung ist nach laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zu unterscheiden!



Beitragsbemessungsgrenze

- Formel für Teilzeiträume:

$$\frac{\text{Jahres-BBG} \times \text{SV-Tage}^*}{360}$$

- Volle Kalendermonate werden generell mit 30 Kalendertagen berücksichtigt,
- Teilmonate mit tatsächlichen Kalendertagen.

* SV-Tage = Kalendertage



Beitragssätze der Krankenversicherung

Allgemeiner Beitrag 14,6 %

Versicherte mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mind. 6 Wochen

Ermäßigter Beitrag 14,0 %

Versicherte ohne Krankengeldanspruch, z. B. beschäftigte Altersrentner

Beitrag der Rentner und Versorgungsbezieher 14,6 %

Empfänger gesetzlicher Renten bzw. Betriebsrenten

Kassenindividueller Zusatzbeitrag TK 2,69 %

Je zur Hälfte von Versicherten und Arbeitgebern

Durchschnittlicher Zusatzbeitrag 2,9 %

z. B. für Berechnung Beitragszuschuss bei PKV

Weitere Beitragssätze

Versicherungszweig	Beitragssatz
Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,60 %
Pflegeversicherung*	3,60 %
– Beitrags zu schlag Kinderlose	0,60 %
– Beitrags ab schlag vom 2. bis 5. Kind (unter 25 Jahre) – jeweils	0,25 %
PV-Sachsen: keine hälftige Beitragstragung, AN = 2,3 % bzw. 2,9 %, AG = 1,3 %	

Beitragsabschlag PV

Beispiel 3

- versicherungspflichtig beschäftigt, drei Kinder:
 - Adele: * 22.8.2001
 - Chris: * 20.7.2003
 - Alexis: * 28.5.2005
- Dauerhaft kein Beitragszuschlag
- Januar bis August 2026 Beitragssatz unter Berücksichtigung von drei Kindern 3,1 Prozent, AN-Anteil 1,3 Prozent, AG-Beitragsanteil 1,8 Prozent.
- Ab September 2026 Beitragssatz 3,35 Prozent (nur noch zwei anrechnungsfähige Kinder), AN-Anteil 1,55 Prozent, AG-Beitragsanteil 1,8 Prozent.



Digitale Abfrage von anrechenbaren Kindern in der PV

- Digitales Verfahren zur Abfrage der anrechenbaren Kinder in der PV durch Entgeltabrechnungsprogramm oder SV-Meldeportal
- Elterneigenschaft für Beitragszuschlag und Beitragsabschlag wird übermittelt
- Basis: Daten des Bundeszentralamts für Steuern aus ELStAM – steuerlich nicht berücksichtigte Kinder sind dort nicht enthalten
- Verschiedene Meldeanlässe:
 - Anmeldung
 - Abmeldung
 - Historienanfrage (frühestens ab 1.7.2023)
 - Bestandsabfrage (aktueller Stand)

Hinweis | Das Verfahren ist verpflichtend für alle Arbeitgeber.

Einmalzahlungen

Anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze



Einmalzahlungen

- Beispiel

monatliches Entgelt:	5.000,00 EUR
Urlaubsgeld:	5.000,00 EUR
Auszahlung: April 2026	
monatliche Beitragsbemessungsgrenze KV/PV:	5.812,50 EUR
jährliche Beitragsbemessungsgrenze KV/PV:	69.750,00 EUR
anteilige Jahresbeitragsbemessungsgrenze:	23.250,00 EUR
bisheriges laufendes Entgelt:	20.000,00 EUR
zzgl. Einmalzahlung	<u>5.000,00 EUR</u>
gesamt	25.000,00 EUR
von der Einmalzahlung beitragspflichtig:	1.750,00 EUR

Einmalzahlungen

Märzklausel

Voraussetzungen für Märzklausel:

- Einmalzahlung (Zeitraum Januar – März),
- anteilige Jahres-BBG überschritten und
- Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber im Vorjahr.

Konsequenz:

Zuordnung Einmalzahlung zum letzten Abrechnungszeitraum im Vorjahr (i. d. R. Dezember), Beitragsfaktoren im Zuordnungsmonat sind zu beachten.

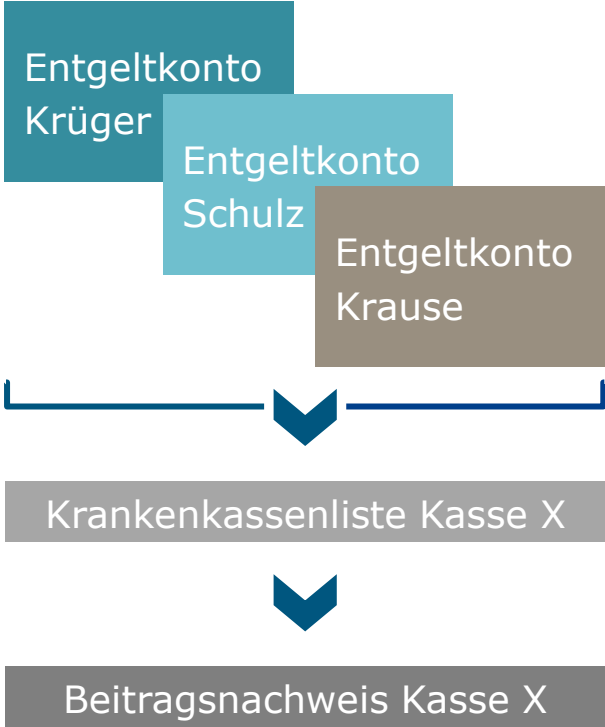
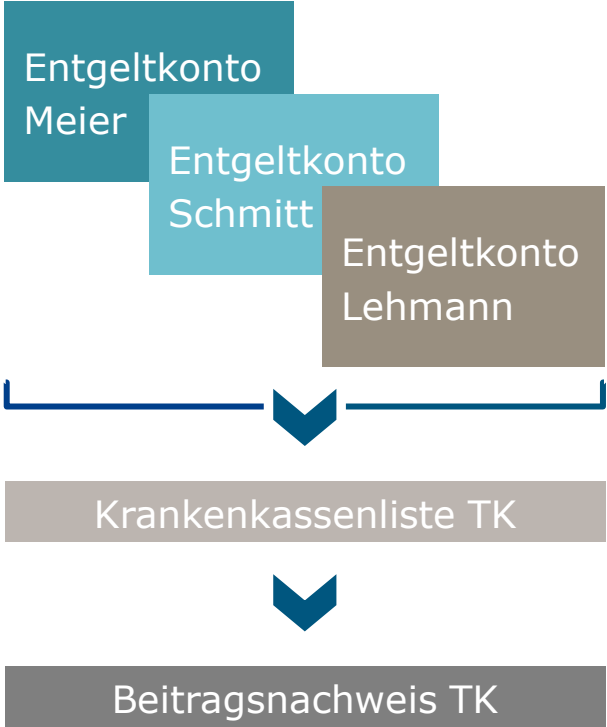
Berücksichtigung im aktuellen Beitragsnachweis, kein Korrektur-Beitragsnachweis erforderlich.

Beitragsabzug

- Beitragsabzug erfolgt direkt durch Arbeitgeber.
- Nachträglicher Einbehalt nur für letzten drei Abrechnungszeiträume möglich.
Ausnahme | Arbeitgeber hat unterbliebenen Abschluss nicht verschuldet (z. B. nachträgliche rückwirkende Tarifabschlüsse oder Arbeitsgerichtsurteile).
- Arbeitgeber führt alle eingezogenen Beiträge an jeweilige Krankenkasse ab.
- Ggf. Besonderheiten bei freiwillig versicherten Arbeitnehmern.

Hinweis | Kein geldwerter Vorteil, wenn Arbeitgeber Arbeitnehmeranteile tragen muss, weil Abzug nicht mehr möglich (**Ausnahme** | Nettolohnvereinbarung)

Vom Gehaltskonto zum Beitragsnachweis



Beitragsabrechnung / Krankenkassenliste

Nach Einzugsstellen getrennt für jeden Beschäftigten und entsprechenden Abrechnungszeitraum u. a.

- Familien- und Vornamen sowie Personalnummer
- beitragspflichtiges AE bis zur BBG-RV
- Beitragsgruppenschlüssel und Anzahl der SV-Tage
- Gesamt-SV-Beitrag, nach AG- und AN-Anteilen je Beitragsgruppe getrennt
- Umlagesätze **U1/U2** und **umlagepflichtiges AE**

Hinweis | Aus Krankenkassenlisten entstehen Beitragsnachweise.

Beitragsnachweis

Dokumentation zu Beschäftigungsdauer und Entgelthöhe

- Summierung der zu zahlenden Beiträge nach Beitragsgruppen getrennt
- Kennzeichen West/Ost (bis Ende 2025)
- Kennzeichen Dauer-Beitragsnachweis
- ggf. Verrechnung Erstattungen nach dem AAG (U1/U2)

Basis für die Zahlung der Beiträge

- ggf. Schätzung zu zahlender Beiträge oder Vormonatssoll
- ggf. Restbeitrag aus Vormonat

Wichtig | Rechtzeitig vor Fälligkeit einreichen (besonders bei Bankabruf)!
Nähere Informationen unter **firmenkunden.tk.de**, Suchnummern **2031324** und **2034046**.

Fälligkeit

Gesamtsozialversicherungsbeitrag



Grundsätze der Fälligkeit:



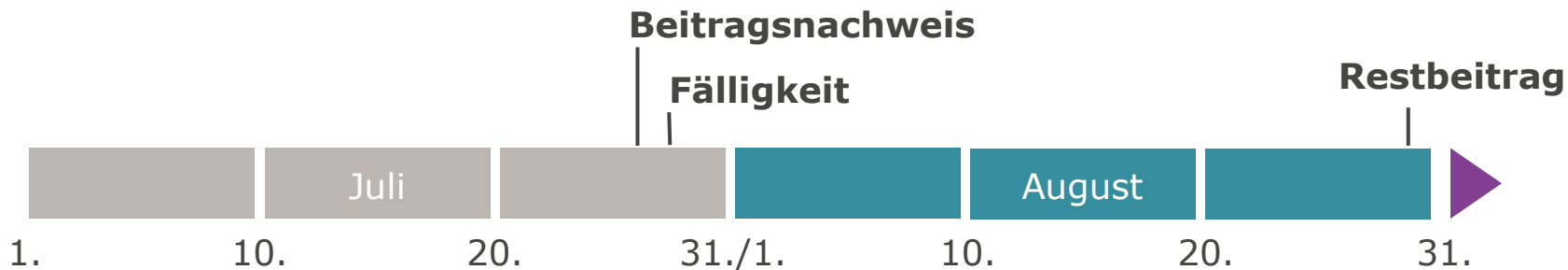
in voraussichtlicher Höhe
spätestens am drittletzten
Bankarbeitstag eines Monats

verbleibender Restbeitrag oder
Verrechnung einer Gutschrift
am folgenden Fälligkeitstag

Hinweis | Nähere Informationen **unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de),**
Suchnummer 2031324.

Abgabe- und Fälligkeitstermine

- Nicht bundeseinheitliche Feiertage:
drittletzter Bankarbeitstag abhängig vom Sitz der Einzugsstelle (KK-Hauptverwaltung)
- Keine banküblichen Arbeitstage: 24.12., 31.12.
- Beitragsnachweis-Datensatz:
fünftletzter Bankarbeitstag zu Tagesbeginn (um 0:00 Uhr)
- Vereinfachungsregelung: Alternative Möglichkeit zur Zahlung der Beiträge in Höhe der tatsächlichen Beitragsschuld des Vormonats



Höhe der Beitragsschuld

Ermittlungsgrundsätze

- Bemessung voraussichtliche Höhe Beitragsschuld (sog. Schätzung): Restbeitrag im Folgemonat so gering wie möglich.
- Grundsätzlich kann Wert des Vormonats angesetzt werden.

Hinweis | Anpassung des Vormonatsolls an Veränderungen im lfd. Monat (Ein-/Austritt von Mitarbeitern, Arbeitstage/-stunden, Beitragssätze usw.). Beitragsansprüche aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt berücksichtigen.

Beitragszuschuss

- Beschäftigte nach Überschreiten JAEG oder
- von KV-Pflicht befreit

➔ Anspruch auf Beitragszuschuss.

Berechnungsgrundlage

- Beitragsbemessungsgrenze und
- die allgemeinen Beitragssätze (Höchstbeiträge!)

Achtung | Bei privat Krankenversicherten wird durchschnittlicher Zusatzbeitrag der gesetzlichen KV zugrunde gelegt (2026: 2,9 %).



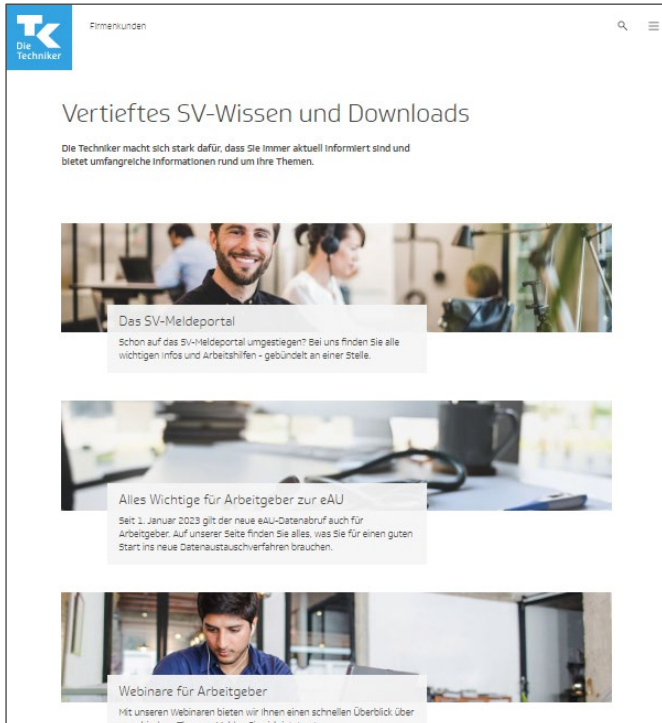
Firmenkundenservice

TK-Firmenkundenportal - firmenkunden.tk.de

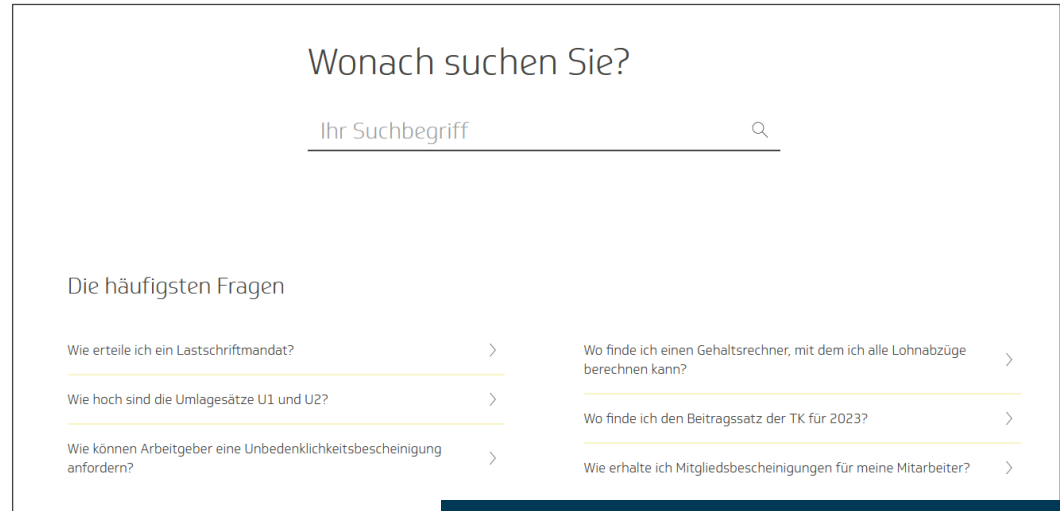


Informationen für Arbeitgeber zur Sozialversicherung, internationalen Beschäftigung und zum betrieblichen Gesundheitsmanagement.

TK-Fachartikel und Suchfunktion

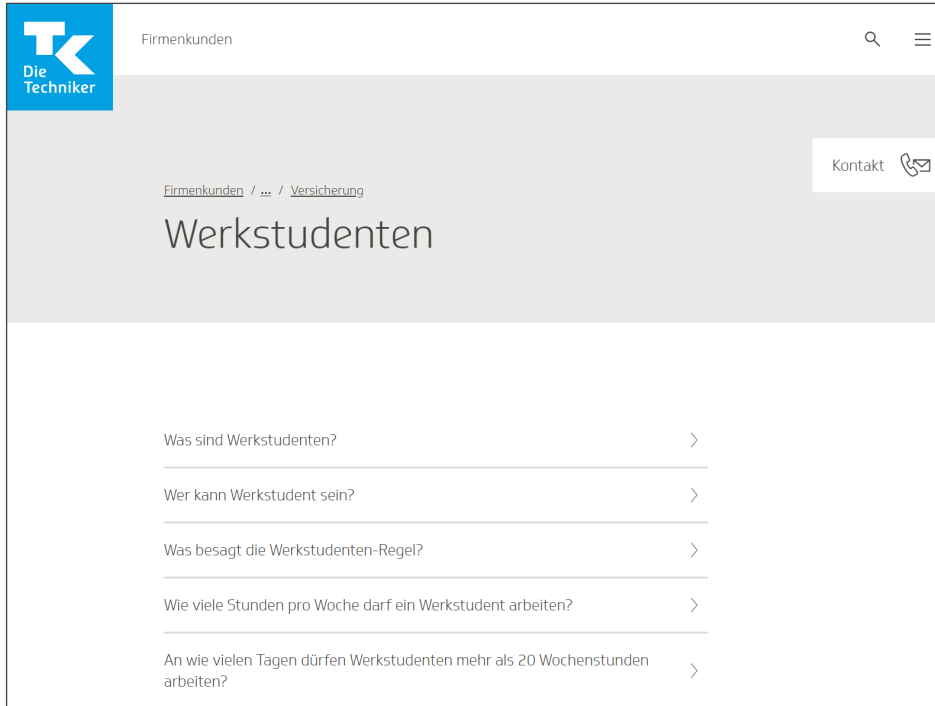


Auf einen Blick: thematisch gebündelte Informationen



Suchfunktion: schneller finden und einfacher nutzen

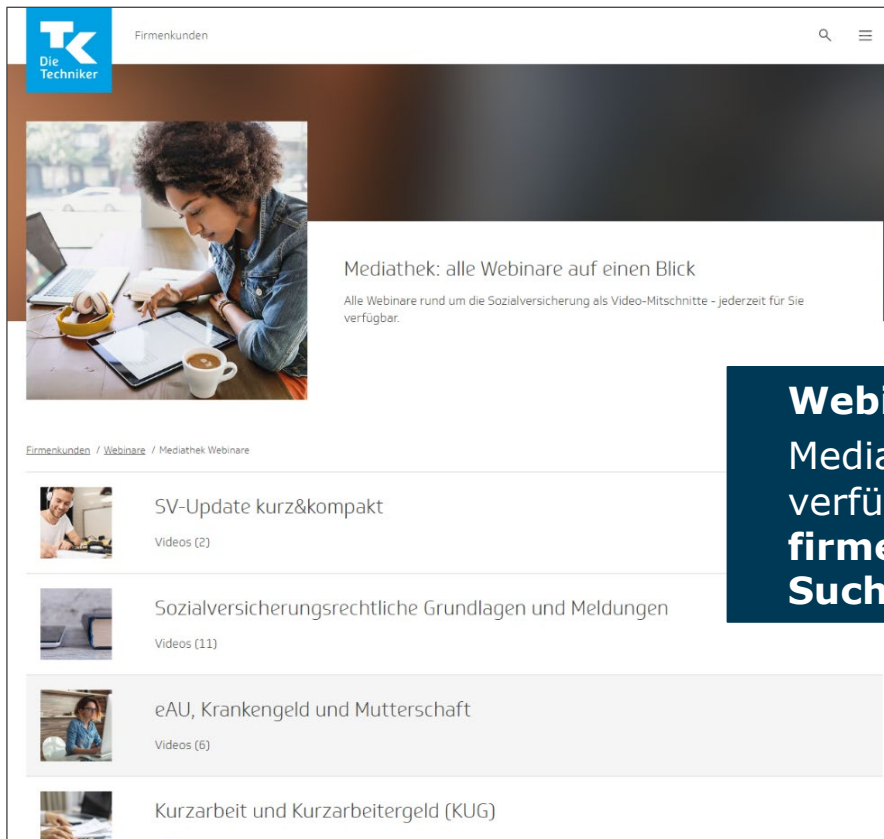
TK-FAQ-Sammlungen



The screenshot shows the TK website interface. At the top left is the TK logo with the text 'Die Techniker'. To its right is the text 'Firmenkunden'. In the top right corner, there are search and menu icons. Below the header, there is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / ... / Versicherung'. To the right of the breadcrumb is a 'Kontakt' button with an envelope icon. The main heading is 'Werkstudenten'. Below this, there is a list of five FAQ items, each with a right-pointing chevron icon:

- Was sind Werkstudenten? >
- Wer kann Werkstudent sein? >
- Was besagt die Werkstudenten-Regel? >
- Wie viele Stunden pro Woche darf ein Werkstudent arbeiten? >
- An wie vielen Tagen dürfen Werkstudenten mehr als 20 Wochenstunden arbeiten? >

Hilfreiche Antworten: finden Sie in unseren themenbezogenen FAQ-Sammlungen

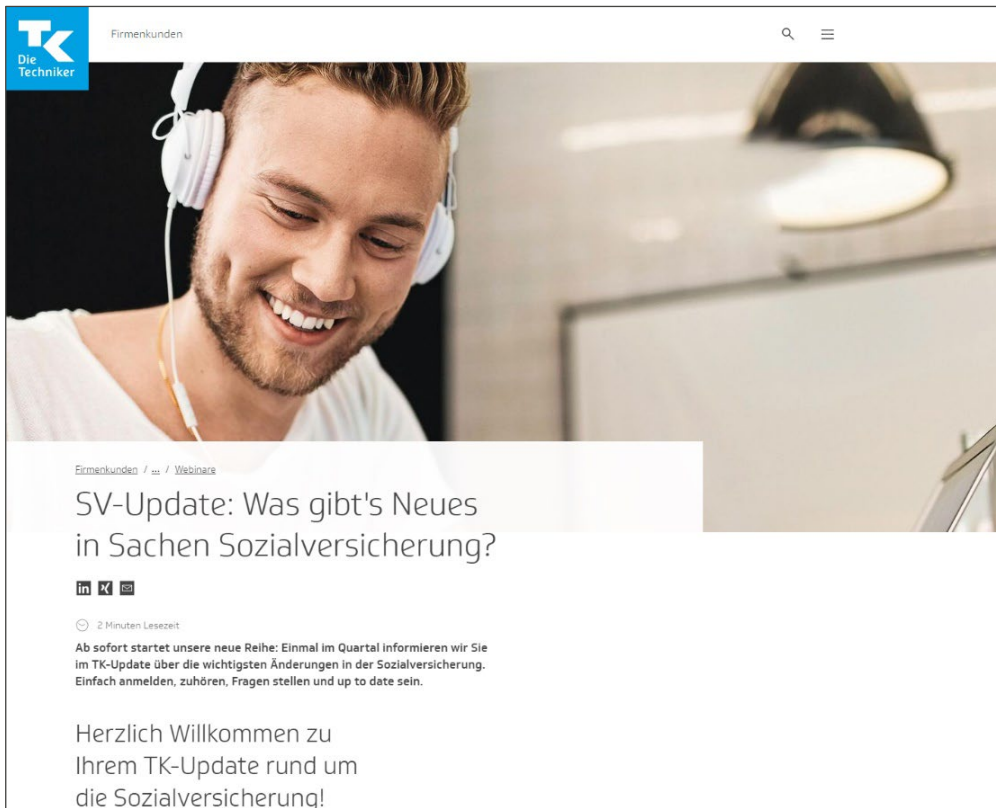


The screenshot shows the 'Firmenkunden' section of the TK website. At the top left is the TK logo and 'Die Techniker' text. The main header area features a large image of a woman working at a desk with a laptop and a coffee cup. Below the image, the text reads: 'Mediathek: alle Webinare auf einen Blick' and 'Alle Webinare rund um die Sozialversicherung als Video-Mitschnitte - jederzeit für Sie verfügbar.' Below this is a breadcrumb trail: 'Firmenkunden / Webinare / Mediathek Webinare'. The main content area lists four video categories, each with a small thumbnail image, a title, and a count of videos:

- SV-Update kurz&kompakt** (Videos (2))
- Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen und Meldungen** (Videos (11))
- eAU, Krankengeld und Mutterschaft** (Videos (6))
- Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld (KUG)**

Webinare als Video in unserer
Mediathek – jederzeit für Sie
verfügbar
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2134336

TK-Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt



TK Die Techniker Firmenkunden

Firmenkunden / ... / Webinars

SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung?

in [TK](#) [TK](#)

2 Minuten Lesezeit

Ab sofort startet unsere neue Reihe: Einmal im Quartal informieren wir Sie im TK-Update über die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung. Einfach anmelden, zuhören, Fragen stellen und up to date sein.

Herzlich Willkommen zu Ihrem TK-Update rund um die Sozialversicherung!

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Sozialversicherung als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2164742

TK-Lohnsteuer-Update kurz&kompakt



Firmenkunden





Firmenkunden / ... / Webinare

Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht?

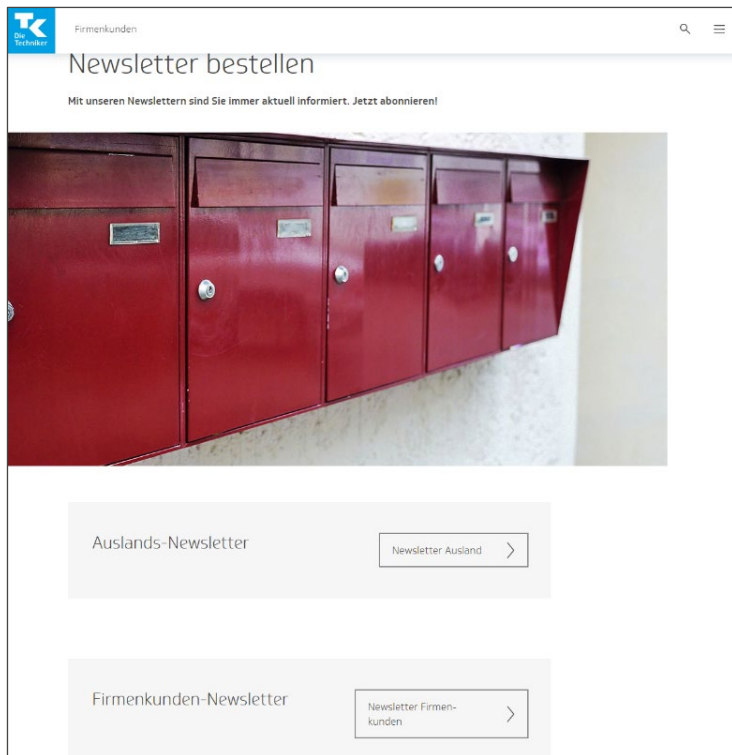


🕒 2 Minuten Lesezeit

Ihr Update rund ums Lohnsteuerrecht: In unseren Kurz-Webinaren erhalten Sie einen kompakten Überblick über geplante und anstehende Änderungen. Denn solche Änderungen haben immer auch

TK-Update die wichtigsten Änderungen in der Lohnsteuer als Webinar kurz&kompakt
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2167844

TK-Firmenkundennewsletter



Firmenkundennewsletter

Regelmäßige Infos rund um die Sozialversicherung, Meldungen, Beiträge, Arbeitsrecht und gesundes Arbeiten

Auslandsnewsletter

informiert Sie regelmäßig über Wichtiges rund um das Thema internationale Beschäftigung.

Jetzt abonnieren –
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032116

TK-Erklärfilme

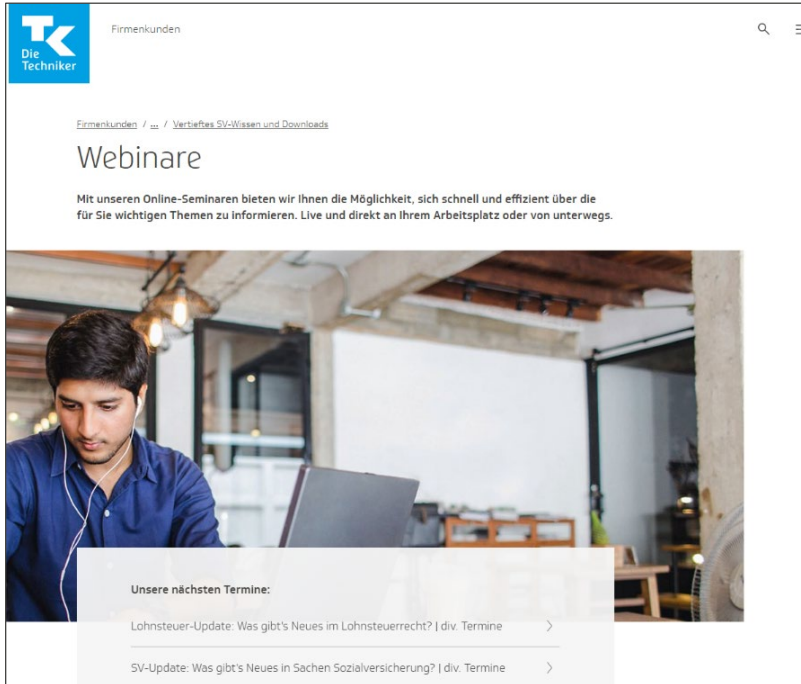
Mit unseren **Erklärfilmen** erläutern wir zum Beispiel das eAU-Verfahren
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2142904



Entgeltfort-
zahlungsgesetz



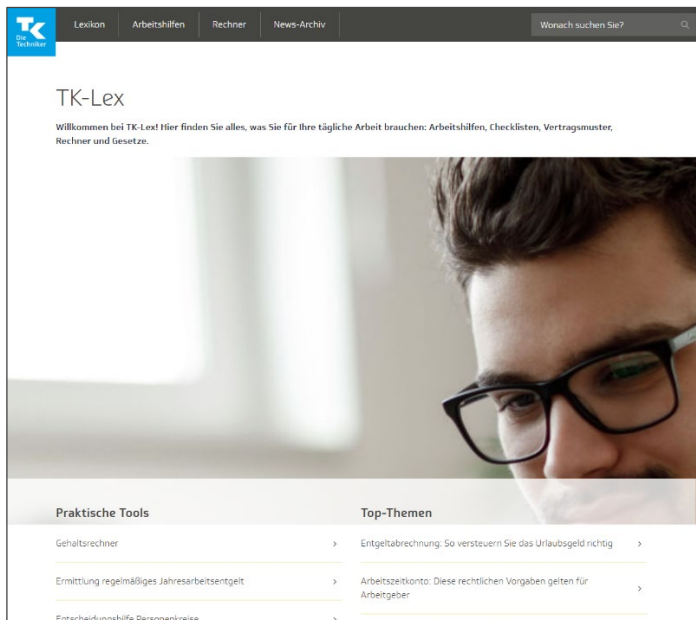
In „**Endlich verständlich**“ erklären TK-
Mitarbeiter Begriffe aus der Sozialversicherung
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2066528



The screenshot shows the 'Webinare' page on the TK website. At the top left is the TK logo and 'Die Techniker' text. The breadcrumb path is 'Firmenkunden / >> / Vertiefes SV-Wissen und Downloads'. The main heading is 'Webinare'. Below it is a paragraph: 'Mit unseren Online-Seminaren bieten wir Ihnen die Möglichkeit, sich schnell und effizient über die für Sie wichtigen Themen zu informieren. Live und direkt an Ihrem Arbeitsplatz oder von unterwegs.' Below the text is a photo of a man in a blue shirt working on a laptop. A semi-transparent box at the bottom of the photo lists 'Unsere nächsten Termine:' with two items: 'Lohnsteuer-Update: Was gibt's Neues im Lohnsteuerrecht? | div. Termine >' and 'SV-Update: Was gibt's Neues in Sachen Sozialversicherung? | div. Termine >'.

Webinartermine finden Sie unter
firmenkunden.tk.de
Suchnummer 2032060

TK-Lex - Lexikon und Arbeitshilfen



Das Nachschlagewerk rund um die Sozialversicherung, das Arbeits- und Steuerrecht - mit vielen **praktischen Arbeitshilfen** und **Rechnern** – **tk-lex.tk.de**



Zahlen, Daten, Termine

Übersicht Werte und Suchnummern

- Aktuelle Werte (Rechengrößen der Sozialversicherung und mehr) finden Sie am Ende Ihrer Unterlagen in Tabellen aufgelistet.
- Bitte beachten Sie auch unsere zahlreichen Hinweise auf unsere Suchnummern. Diese helfen Ihnen, praktische Unterlagen, Hilfsmittel und Rechenmodule auf unseren Onlineseiten mit wenigen Klicks zu finden.
- Sie müssen lediglich auf firmenkunden.tk.de die entsprechende Suchnummer ins Suchfeld eintragen und durch einen Klick auf die Lupe die Suche starten oder Sie nutzen die Links in der PDF-Datei.



Informationssammlung

- **Beratungsblatt Einstellung eines neuen Arbeitnehmers:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2063386
- **Beratungsblatt Geringfügige Beschäftigung:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031418
- **Beratungsblatt Midijobs/Übergangsbereich:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031420
- **Weitere Infos zu Minijobs, Übergangsbereich, kurzfristige Beschäftigungen:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2037832
- **Entscheidungshilfe/Fragebogen:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 21037938
- **Weiter Informationen zu Minijobs, Übergangsbereich und kurzfristige Beschäftigungen (Saisonarbeit):** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2037832
- **Beratungsblatt Beschäftigung von Rentnern:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031416
- **Erklärung Verzicht auf RV-Freiheit:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2046132
- **Beratungsblatt Krankenversicherungsfreiheit:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2033336

Informationssammlung

- **Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2164742
- **Aktualisiertes eAU-Video:** <https://youtu.be/x86QYOFDr0U>
- **TK-Webinare:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2032060
- **TK-Mediathek mit vielen Fachvideos:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer: 2134336
- **TK-Lex:** firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2032120

In eigener Sache


Die Ihnen überlassene Präsentation basiert auf der Beurteilung und der rechtlichen Einschätzung des Herausgebers zum Zeitpunkt der Erstellung.

Die Präsentation und weiteren Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung.

Eine Gewähr für die Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Mit der Überlassung wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmern oder Dritten begründet. Jede Veräußerung, Verleihung oder sonstige Verbreitung, auch nur auszugsweise, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Techniker Krankenkasse.

Copyright | Techniker Krankenkasse, Firmenkundenservice, Armin Michehl



Falls Sie noch Fragen haben...

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de
Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844